Provintzien, sich darnach respective in sententionando allergehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 4 Januarii 1744.

Friderich.





S.v. Cocceii. B.C. v. Broich. G.D. v. Arnim.

Die Von Ihro Röm. Kayserlichen Auch Zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Allergnädigst Confirmirte Neue TAXA STOLÆ, In dem Herzogthum Schlesien.

D. D.

Breßlau, den 18. Februarii 1708.

Breßlau, bey Johann Jacob Korn.
1742.





Unvorgreifliches PROJECT,

Wie in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, und Münsterberg künftighin die Stolæ accidentia zu reguliren wären.

I.

Werden alle Inwohner dieser vier Fürstenthümer in zwey Classes abgetheilet, nemlich in Adeliche Personen und gemeine Leute.

II. Die Adelichen werden wiederum in zwey Classes abgesondert, und gehören in die Erstere alle diejenigen, welche notorisch über zehen Tausend Thaler Schlesisch oder drüber, in die Andere aber, so nur dieses Quantum und darunter, im Vermögen haben.

III. Die gemeinen Leute aber werden in vier Classes dividiret; In die Erste Classe gehören die Wohlhabenden, darunter zu verstehen Handels-Leute aufm Lande, Amt-Leute, angesessene Bauern, Erb-Kretschmer, Müller, Bräuer und Schaaf-Meister: In die Andere, die Dorff-Hand-Wercker, Krämer, angesessene Frey-Leute und Voigte: In die Dritte, die Dresch-Gärtner, Anger-Häußler und Mieth-Leute: In die Vierdte, das Gesinde oder Dienstbothen, und die Hauß-Leute.

Hier

Hierauf folget die TAXA,

Vom Aufbieten und Trauungen zusammen, giebet

Der Adel

In der Ersten Classe = = 5. Rthlr. = = Sgl.
zu 30. Sgl. gerechnet, und bleibet der Opffer-Gang absonderlich.
Der Kirch-Schreiber bekommt = = 1. Rthlr. = =
In der Andern Classe = = 2. Rthlr. = =
Und ein Opffer-Gang
Der Kirch-Schreiber = = = 15. Sgl.

Wann sich aber jemand ausser seiner Parochie anderwerts trauen lässet, bekommt der Parochus loci ordinarius, samt dem Kirch-Schreiber, über obigen Aussatz, wegen des ermangelnden Opffer-Ganges noch die Helffte des Trauungs-Geldes, nemlich:

In der Ersten Classe = = = 2. Rthlr. 12. Sgl.
In der Andern Classe = = = 1. Rthlr. 6. Sgl.

Bey denen gemeinen Leuten wird das dreyfache Aufbieten und Trauung absonderlich gegeben, und zwar

Vom Aufbieten.

In der Ersten Classe = = = 12. Sgl.
In der Andern = = = = 9. Sgl.
In der Dritten = = = = 6. Sgl.
In der Vierdten = = = = 3. Sgl.

Und dem Kirch-Schreiber das dritte Theil von allen obigen Classen absonderlich.

Von der Trauung.

In der Ersten Classe = = = 1. Rthlr. = =

In

In der Andern	24. Sgl.
In der Dritten	18. Sgl.
In der Vierdten	12. Sgl.

Hierbey ist allemahl ein Opffer-Gang.

Und wer sich in einer andern Parochie trauen lässet, giebet über obigen Aussatz, wegen des ermangelnden Opffer-Ganges:

In der Ersten Classe	8. Sgl.
In der Andern	6. Sgl.
In der Dritten	4. Sgl.
In der Vierdten	3. Sgl.

Die Einleitung ist bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Herkommens, die Catholischen aber erlegen vor die Einleitung und Wachs-Licht 2. Sgl.

Vor ein Kirchen-Zeugniß vor der Trauung, daß nemlich unter denen zu copulirenden kein Impedimentum Canonicum vorhanden, bekommt der Pfarrer, wann solch Zeugnüß begehret wird, ohn Unterscheid der Classe. 10. Sgl.

Von einem Trau-Brief wird so viel als von denen Trauungen, und zwar nach der Classe gegeben.

Von Trauung derjenigen, die vor der Copulation mit einander zugehalten, wird ein Drittheil mehr, als obiger Aussatz beträgt, nach Proportion der Classen entrichtet.

Von einem Kinde zu tauffen.

Der Adel.

In der Ersten Classe	2. Rthlr. 20. Sgl.
In der Andern	1. Rthlr. 10. Sgl.

Dabey ein Opffer-Gang.

Der Kirch-Schreiber bekommt den vierdten Theil.

Wann aber das Kind extra Parochiam getaufft wird, bekommt

kommt der Pfarrer über obigen Aussatz, statt des Opffer-Ganges, die Helffte so viel als vom Tauffen.

Gemeine Leute vom Tauffen.

In der Ersten Classe	10. Sgl.
In der Andern	6. Sgl.
In der Dritten	4. Sgl.
In der Vierdten	3. Sgl.

Bey allen ist ein Opffer-Gang.

Wann aber das Kind ausser der Parochie getaufft wird, bekommt der Pfarrer, über den Aussatz, statt des Opffer-Ganges, noch so viel, als die Helffte der Gebühr vom Tauffen beträget.

Von Einleitung einer Kindbetterin, ein Wachs-Licht oder 1. Sgl. und ein Opfer-Gang.

Wann die Einleitung nicht begehret wird, ist dafür und das Wachs-Licht, wie auch den Opfer-Gang, halb so viel, als vom Tauffen, zu erlegen.

Von einem unehrlichen Kinde zu tauffen, welches per subsequens matrimonium nicht legitimiret wird, ist obige Taxa gedoppelt.

Ein Früh-Kind aber wird den Ehelichen gleich gehalten; wegen des Weyh-Wassers, so von denen Kindbetterinnen bißher gefordert worden, soll ins künfftige nichts gegeben werden.

Von allen diesen hat der Kirch-Schreiber so viel, als ein Drittheil des Aussatzes beträget.

Von Leich-Begängnüssen.

Derer Adelichen Personen, so über 21. Jahr alt, vor die Leich-Tücher:

In der Ersten Classe	10. Rthlr.
In der Andern	6. Rthlr.

Vor den Gang und Leich-Predigt = = 2. Rthlr.
Vor den Gang, Stand-Predigt oder Abdanckung 2. Rthlr.
Denen übrigen Pfarrern vor den Gang jedem = 1. Rthlr.
Vor ein Pferd zu führen = = = 8. Rthlr.

Dem Pfarrer und Kirch-Schreiber ein Opffer-Gang; oder wann die Leiche anders wohin geführet wird:

Dem Pfarrer = = = 3. Rthlr. = =
Dem Kirch-Schreiber = = = 20. Sgl.
Vor eine Abkündigung = = = 20. Sgl.

Vor eine stille Beysetzung:

In der Ersten Classe = = = 5. Rthlr. = =
In der Andern = = = = 3. Rthlr. = =
Dem Kirch-Schreiber = = = 1. Rthlr. = =

Es soll aber jedem frey stehen, ob er sich will Pferde führen, oder Spolien tragen lassen oder nicht; desgleichen, ob er sich will solenniter beerdigen, oder stille beysetzen lassen.

Bey unmündigen Adlichen Personen wird vor alles und jedes dem Pfarrer ausgesetzt:

In der Ersten Classe = = 8. Rthlr. = =
In der Andern = = = 4. Rthlr. = =

Und ein Offertorium.

Dem Kirch-Schreiber = = = 24. Sgl.

Vor eine stille Beysetzung unmündiger Kinder:

Dem Pfarrer = = = 4. Rthlr. = =
Dem Kirch-Schreiber = = = 20. Sgl.

Weil die Spolien bezahlet werden, haben die Geistlichen solche in natura nicht zu prætendiren, auch sollen sie nicht Macht haben, Crucifixe, Zierathen, Kräntze, Wappen, 2c. von den Särgen wegzunehmen. Dafern auch einer von Adel, ein oder mehr Güther, oder in einer Stadt sein Domicilium hätte, oder ohngefehr daselbst stürbe, soll kein Geistlicher, als nur derjenige, unter

ter dessen Parochie er oder die Seinigen mit Tode abgegangen sich einiger Leichbegängnüß-Unkosten und Taxa anzumassen, nicht befugt seyn.

Welches alles auch von den Kindtauffen gleichermassen zu verstehen. Wann auch eine Leiche über Land durch ein oder mehrere Parochien geführet wird, soll von den Geistlichen solcher Orthen davon nichts gefordert werden.

Was der gemeinen Leute Begräbnüsse concerniret, könte folgendes introduciret werden.

Vom Gange:

In der Ersten Classe = = = 24. Sgl.
In der Andern = = = = 12. Sgl.
In der Dritten = = = = 6. Sgl.
In der Vierdten = = = = 4. Sgl.
Von einer Leich-Predigt, jedoch wann sie verlanget wird 24. Sgl.
Von einer Sermon = = = 12. Sgl.
Von einer Collecta = = = 6. Sgl.

Wo es der Gebrauch ist, beym Begräbnüß ein Opffer-Gang.

Vom Ausläuten bleibet es bey der Gewohnheit eines jeden Orthes. Mit dem Gesange bleibet es bey der gedruckten Verordnung Anno 1662.

Von einer Vorbitte oder Dancksagung durchgehends dem Pfarrer Einen Silbergroschen.

Von allem obigen hat der Kirch-Schreiber ein Drittheil so viel als der Pfarrer bekommt. Herentgegen hat er weder wegen des Einschreibens in die Kirchen-Register, und Zettelschreibens, noch sonst, etwas zu fordern.

Denen Catholischen Geistlichen werden aus erheblichen Ursachen jährlich vier Offertoria, an den Heil. Ostern, Pfingsten, Weynachten und Kirchweyhungen, wie auch Neu-Jahrs-Gang erlaubet. An denen Orthen aber, wo die Kirchen Catholisch sind,



sind, stehet denen Evangelischen frey, das Opffer dem Geistlichen, wie es ohne diß auch bishero bräuchlich gewesen, zu überschicken.

Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern aber, bleibet nicht mehr, als drey Opffer-Gänge, nehmlich in Ostern, Pfingsten und Weynachten erlaubet; wie denn auch der Neu-Jahrs-Gang, ausser, wo er vor Alters im Brauch gewesen, ihnen gleichfalls nicht verstattet wird.

Die Liberalität und Discretion, so aus freyem Willen geschiehet, bleibet einem jeden unbenommen; Hingegen wird die Priesterschafft gegen die notorie-Armen, ein Christlich Mitleiden zu gebrauchen wissen. Letztlich wird hier angemercket, daß dieser gantze Stolæ-Tax-Ordnung weder die Haupt-Stadt Breßlau, noch die andern Städte, in welchen zuvor ein ordentlicher Aussatz zu finden, und biß dato in Ubung gewesen, angehet, sondern sie bleiben davon frey und eximiret; Jedoch was ihre Land-Kirchen und Dorffschafften, welche nicht zu denen Stadt-Kirchen eingepfarret, anlanget, sind solche sich dieser Ordnung zu gebrauchen wohlbefuget.

Desgleichen können die andern Land-Städte, welche keine gewisse Ordnung haben, sich dieser gegenwärtigen gebrauchen.

Daß vorstehende Abschrift, mit denen von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät allergnädigst approbirten Projectis in allem gleich lautend und conform; solches bezeuget unsere eigene Hand-Unterschrifft, und beygedruckte Petschafften.

Breßlau den 18. Febr. 1708.

(L.S.) Hanns Anthon, Graf Schaffgotsch.
(L.S.) Christoph Wilhelm, Graf Schaffgotsch.
(L.S.) Frantz Anthon, Graf Schlegenberg.
(L.S.) Frantz Albrecht Langius von Krannichstädt.

)o(



Vertrag

Zwischen dem Römischen Kayser, Und dem König in Schweden,

Geschlossen zu Altranstadt

Den 22. Aug. (1. Sept.) 1707.

Aufs neue gedruckt 1742.

Breßlau,

Bey Johann Jacob Korn.

